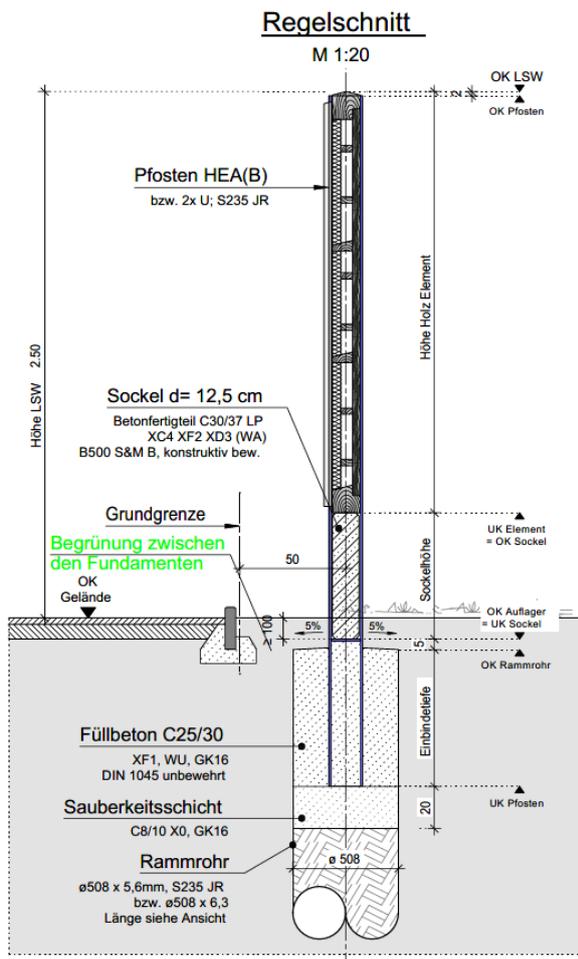


|  |                              |                          |
|--|------------------------------|--------------------------|
| Abteilung<br>Abteilung 3 - Bauangelegenheiten  | Sachbearbeiter<br>Frau Schug | Aktenzeichen<br>3 AS-Pe  |
| Beratung<br>Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten  | Datum<br>15.09.2020          | Behandlung<br>öffentlich |
| Zuständigkeit<br>Entscheidung  |                              |                          |
| Betreff<br><b>Nonnenwaldstraße 10 bis 10 f, Fl. Nrn. 948/15, /16, /40 bis /44: Bauantrag zum Neubau einer Lärmschutzwand</b> |                              |                          |
| Anlagen:<br>Plan1  |                              |                          |

**1. Vortrag:**

Bauantrag zum Neubau einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl. Nrn. 948/15, /16, /40 bis /44 der Gemarkung Penzberg, Nonnenwaldstraße 10. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Bebauung und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Lärmschutzwand wird auf eine Länge von 57,20 m errichtet.



Die Lärmschutzelemente an der Straßenseite sind einen halben Meter in die Grundstücke gerückt.

Folgende Straucharten können akzeptiert werden:

Berberitze, Eberesche, gemeine Eibe, Hainbuche/Rotbuche, Roter Hartriegel, Haselnuss, Hundsrose, Kornelkirsche, gewöhnlicher Liguster, echte Mehlbeere, Pfaffenhütchen, Salweide, Schlehe, Schneeball, Traubenkirsche, Weißdorn.

### **Stellungnahme des Sachgebiets Tiefbau:**

Das SG Tiefbau stimmt dem geplanten Bauvorhaben unter folgenden Bedingungen zu: Vor der Bauausführung ist eine Fotodokumentation des vorhandenen Gehweges gemeinsam mit dem SG Tiefbau durchzuführen.

Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass der vorhandene Gehweg nicht unterhöhlt oder anderweitig beschädigt wird. Hierzu ist das Bauverfahren rechtzeitig vor der Ausführung mit dem SG Tiefbau abzustimmen.

Zum Nachweis der dauerhaften Standsicherheit der Lärmschutzwand im Hinblick auf die benachbarte öffentliche Verkehrsfläche ist dem Bauamt eine Kopie der geprüften Statik vorzulegen.

Anhand der uns vorliegenden Unterlagen befindet sich unter dem geplanten Bauwerk eine Abwasserdruckleitung. Der Bauherr muss sich hierzu mit dem KU Stadtwerke Penzberg vor einer Ausführung zwingend noch abstimmen.

Anmerkung: Ab einer Höhe von 2,00 m handelt es sich bei dem Bauwerk um ein Ingenieurbauwerk entsprechend DIN 1076. Daraus resultieren regelmäßige Prüf- und Überwachungspflichten des Eigentümers.

### **Stellungnahme des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg:**

Eine öffentliche Schmutzwasserdruckleitung – welche im Zuge der Böhringer Ansiedlung Ende der 70er Jahre erbaut wurde – liegt laut Plan auf der Trasse der geplanten Lärmschutzwand.

Prinzipiell dürfen Kanalleitungen nicht überbaut werden und eine Leitungszone von 5 m ist von der Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Momentan wird in Abstimmung mit den Eigentümern eine Lösung erarbeitet, die vorsieht, die Leitungszone ausnahmsweise zu unterschreiten, wenn dies aufgrund der tatsächlichen Lage des Kanals und der Konstruktion der Lärmschutzwand möglich ist.

Alternativ muss eine neue Trasse für die Schmutzwasserdruckleitung gefunden werden und in den öffentlichen Bereich verlegt werden.